

**GenderKompetenzZentrum, Humboldt-Universität zu Berlin**

**Tagung „Politikberatung als Intervention?“, 22. Juli 2010**

*Vortragsmanuskript*

**Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitiken im europäischen Mehrebenensystem – politische Interventionen und wissenschaftliche Politikberatung**

*Ute Behning*

**1. Anmerkungen zur wissenschaftlichen Politikberatung in der Demokratie**

Folgt man den Leitlinien Politikberatung in der Demokratie, die von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften aufgestellt wurden (Der Präsident der Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften 2008), so sind die Grundprinzipien ‚guter Praxis‘ wissenschaftlicher Politikberatung klar definiert. Sie lauten: *Distanz, Pluralität, Transparenz* und *Öffentlichkeit*.

Mit dem Begriff der *Distanz* wird auf „die wechselseitige Unabhängigkeit von Politik und Wissenschaft“ (Weingart 2008: 14) hingewiesen, so dass eine „Vermischung von partikularen Interessen und wissenschaftlichem Urteil“ (ebd.) vermieden wird; nur so können die Glaubwürdigkeit, die Autorität und die Legitimität wissenschaftlicher Politikberatung gewahrt werden.

*Pluralität* bezieht sich auf Formen der Beratung, die unterschiedlichen Disziplinen und die Beratenden. „Unterschiedliche Disziplinen und eine Pluralität von Berater[Inne]n müssen themengerecht im Beratungsprozess vertreten sein. Dies gewährleistet die Vielfalt von Perspektiven, wissenschaftlichen Theorien und Methoden“ (ebd.: 14-15); nur so kann das Vertrauen in das wissenschaftliche Wissen gewährleistet werden.

Die „*Transparenz* der Beratung und der Entscheidungsprozesse sichert die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und das Vertrauen in die Entscheidungsprozesse sowie die Argumente, die sie informieren“ (ebd.: 15; Hervorhebung UB).

Hingegen sichert *Öffentlichkeit* „den gleichberechtigten Zugang zu allen relevanten Informationen und ist gleichermaßen eine Voraussetzung des Vertrauens. Sie bezieht sich sowohl auf die Gremien und deren Beratungsprozesse als auch auf die Ergebnisse“ (ebd.).

Die Betrachtung der vier Grundprinzipien wissenschaftlicher Politikberatung in der Demokratie verdeutlichen, dass es sich bei der wissenschaftlichen Politikberatung nicht mehr ausschließlich um die Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse handelt, die in Zeitschriften oder in Buchform publiziert werden, sondern auch um die aktive Beteiligung von WissenschaftlerInnen an politischen (Entscheidungs-) Prozessen – wobei, *und dies ist zu unterstreichen*, die letztendliche politische Entscheidung und damit auch die politischen Interventionen PolitikerInnen vorbehalten bleiben.

Die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften macht außerdem darauf aufmerksam, dass eine ‚gute WissenschaftlerIn‘ nicht zwangsläufig eine ‚gute PolitikberaterIn‘ sein muss. Denn wenn

„Wissenschaftler[Innen] beraten, bewegen sie sich auf einem neuen, andersartigen Terrain, als auf dem der Forschungslabore und Vorlesungssäle. Die Qualität der Forschungsergebnisse ist nur eine, im Übrigen selbstverständliche Bedingung guter Beratung. Dazu müssen aber weitere Elemente kommen: der Problembezug des Rates, das Gespür für den richtigen Zeitpunkt, die Sensibilität für die Bedürfnisse de[r] Adressat[Inn]en und das Verständnis der Eigenlogik des politischen Prozesses“ (ebd.: 12).

In den nun folgenden Ausführungen werde ich die vier genannten Elemente ‚guter Praxis‘ wissenschaftlicher Politikberatung als Gliederungspunkte nutzen, um Ihnen meine Perspektiven auf den Bedarf an wissenschaftlicher Politikberatung im Politikfeld der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitiken im europäischen Mehrebenensystem zu erörtern. Vorab sei angemerkt, dass der Begriff des ‚europäischen Mehrebenensystems‘ in diesem Beitrag das politische System der Europäischen Union (EU) und die politischen Systeme der 27 EU-Mitgliedstaaten sowie ihre subnationalen Einheiten umfasst. Der Begriff ‚europäisches Mehrebenensystem‘ wird verwandt, um das gemeinsame Regieren über alle genannten Ebenen hinweg erfassen zu können, ohne die Finalität des in Entstehung befindlichen Gebildes benennen zu müssen (vgl. Jachtenfuchs/Kohler-Koch 2003; Benz 2003; Behning 2009); eine Affinität zur Wahrnehmung eines in Entstehung befindlichen, föderal ausgebildeten Gesamtsystems ist dennoch implizit.

## **2. Politische Interventionen und wissenschaftliche Politikberatung im Feld der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitiken im europäischen Mehrebenensystem**

### **2.1 Der Problembezug des Rates**

Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitiken, die sich auf die Kategorie Geschlecht beziehen – und auf diese werde ich mich in diesem Vortrag beschränken –, waren bereits Mitte der 1990er Jahren die Basis für die Durchsetzung von beschäftigungs- und sozialpolitischen EU-Richtlinien. Den Hintergrund für die Gender-Lastigkeit europäischer Wohlfahrtspolitik bilden die Kompetenzbereiche der EU, die im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter vorhanden waren und sind, aber in der Beschäftigungs- und Sozialpolitik bis heute auf die Koordinierung mitgliedstaatlicher Politiken beschränkt sind. Seit dem 1. Dezember 2009, dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, gilt nun auch Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Er lautet:

„Die Gleichheit von Männern und Frauen ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgeltes, sicherzustellen. Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht gegen.“

Damit ist festgeschrieben, dass auch der Vertrag von Lissabon in der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitik einen Schwerpunkt auf die Beschäftigungspolitik legt und zukünftige Gesetzesinitiativen der Union in diesem Bereich als am wahrscheinlichsten gelten können. Hierauf weist auch die im März 2010 von der Europäischen Kommission vorgelegte Strategie „Europa 2020“ (vgl. KOM 2010) hin, die im vergangenen Monat vom Europäischen Rat – also allen Staats- und Regierungschefs der 27 EU-Mitgliedstaaten – verabschiedet wurde (vgl. Europäischer Rat 2010). Doch bevor ich diese aktuellen Entwicklungen aus der Sicht der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitik und den daraus resultierenden Bedarf an wissenschaftlicher Politikberatung beleuchte, werde ich Ihnen zunächst einen kursorischen Überblick über die vergangenen 13 Jahre der Politikgestaltung im ‚europäischen Mehrebenensystem‘ in diesem Feld geben und vorab den wohlfahrtspolitischen Problembezug erörtern.

### **2.1.1 Wohlfahrtspolitischer Problembezug**

Schon vor und während der Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) wiesen Experten darauf hin, dass die wirtschaftspolitische Vertiefung des europäischen Integrationsprojektes eine Standortkonkurrenz zwischen den Mitgliedstaaten der EU erzeugen wird. „Steuern zu erheben und das heimische Kapital und die privaten Unternehmen zu regulieren, wird nun durch die Angst vor Kapitalflucht und der Verlagerung der Produktion begrenzt“ (Scharpf 1998: 329). Um nun auch im EU-internen Wirtschaftsstandortwettbewerb bestehen zu können, konkurrieren die Wohlfahrtsstaaten der EU seit den frühen 1990er Jahren u.a. um die geringsten national üblichen Lohn- sowie deren Nebenkosten, was in der Folge die Finanzierung ihrer sozialen Sicherungssysteme gefährdet (detaillierter vgl. Scharpf 1999). Einig sind sich alle Experten, dass die soziale Abwärtsspirale, die durch die marktfördernden Politiken der EU erzeugt wird – die sog. negative Integration –, nur noch durch komplementäre, marktkorrigierende Politiken auf europäischer Ebene – die sog. positive Integration – abgefedert werden kann (detaillierter vgl. Behning 2009: 9). Obwohl die mitgliedstaatlichen Regierungen seit Beginn der 1990er Jahre anerkennen, dass der wirtschaftliche Integrationsprozess gemeinschaftlichen Handlungsbedarf in den Beschäftigungs- und Sozialpolitiken erzeugt, entbrannte in den Folgejahren ein Streit um die Definition der grundlegenden sozialpolitischen Ziele der Union. Dabei rückte die zentrale integrationspolitische Frage nach der Finalität des europäischen Integrationsprojektes in den Vordergrund der Debatte. Ob die EU als regulativer Staatenbund oder als demokratischer Wohlfahrtsstaat mit föderalem Charakter versucht wird zu denken, war gepaart mit und überlagerte Debatten über die ‚richtige‘ makroökonomische Ideologie und die zu ergreifenden Maßnahmen für das gemeinschaftliche Handeln (detaillierter vgl. ebd.).

Um die sozialpolitische Pattsituation zu überwinden, ist in den 1990er Jahren die Idee der Entwicklung eines neuen europäischen Sozialmodells auf politischer Ebene geboren worden. Sie wurde im März 2000 auf einem Sondergipfel in Lissabon als gemeinsame Zielvorstellung verabschiedet: Die sog. Lissabon-Strategie verfolgte das Ziel, die EU bis 2010 zum

„wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum zu machen – einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen“ (Europäischer Rat 2000: 1).

Um ihr ehrgeiziges Ziel zu erreichen, verständigten sich die mitgliedstaatlichen Regierungen, ihre nationalen wirtschafts-, beschäftigungs- und sozialpolitischen Institutionen in

koordinierter und abgestimmter Weise zu reformieren. Sie einigten sich auf ein ambitioniertes Programm für den Aufbau von Wissensinfrastrukturen, die Förderung von Innovation und Wirtschaftsreform und die Modernisierung der Sozialschutz- und Bildungssysteme, also darauf, sowohl wirtschaftliche als auch soziale Reformen einzuleiten. Entstehen sollte ein neues europäisches Sozialmodell, das seine institutionelle Verankerung in jedem Mitgliedstaat findet und auf die Modi „investing in people“ und „activating social policies“ ausgerichtet ist (Borrás/Jacobsson 2004: 190). Seither stehen Bildungs-, Forschungs- und Technologiepolitik sowie eine aktivierende Sozialpolitik im Zentrum der Entwicklung des neuen europäischen Sozialmodells.

Damit war die Entscheidung gegen ein Sozialdumping erzeugendes Konkurrieren der Sozialsysteme der EU und für eine auf die Generierung eines Sozialmodells ausgerichtete, kooperative und koordinierte Reorganisation aller Wohlfahrtsstaaten der EU gefallen. Herbeigeführt werden sollte das eine Sozialmodell mittels der parallel und zur Umsetzung der Lissabon-Strategie eingeführten neuen Form des Regierens der EU, der ‚Methode der offenen Koordinierung‘ (MOK). Das sog. MOK-Regieren startete im Dezember 2000 im Politikbereich ‚Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung‘ und wurde in den folgenden Anwendungsjahren verfeinert und ausgestaltet. Schon im März 2001 fand eine Erweiterung der Adaption des MOK-Regierens auf die Politikfelder Bildung, Gesundheit, Pflegevorsorge und Renten statt. Eine Modifizierung und Anpassung der in den 1990er Jahren eingeführten Koordinierungsformen in den Wirtschafts- und Beschäftigungspolitiken folgte. Im Jahr 2003 wurden die wirtschafts- und sozialpolitischen Koordinierungsverfahren gestrafft und die durchzuführenden, mitgliedstaatlichen Reformvorhaben einem klaren, gemeinschaftlichen Zeitplan unterworfen; er endet im Jahr 2010 mit dem europäischen Jahr „zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“.

Festzuhalten ist, dass die wirtschafts-, beschäftigungs- und sozialpolitischen Reformen in den 27 EU-Mitgliedstaaten im vergangenen Jahrzehnt auf europäischer Ebene koordiniert und evaluiert wurden. Beste Praktiken wurden im Ländervergleich erarbeitet, ein gemeinsamer Lernprozess initiiert und gemeinsame Zielvorgaben erarbeitet. Implizites Ziel war die Konvergenz der nationalen Wohlfahrtssysteme.

Die wissenschaftlichen Evaluationen des wohlfahrtspolitischen MOK-Regierens haben verdeutlicht, dass der gesamteuropäische Politikprozess zwar auf allen Ebenen des

„europäischen Mehrebenensystems“ stattfand, in den Mitgliedstaaten auch zu einer vermehrten Einbeziehung von zivilgesellschaftlichen Akteuren – übrigens auch von Frauenorganisationen – in die nationalstaatlichen Reformprozesse beitrug, aber der europäische Bezug der Reformpolitiken in den Mitgliedstaaten fast ausschließlich den Mitgliedern der nationalen Regierungen, den mit dem Prozess beauftragten nationalen Verwaltungsmitgliedern sowie den Führungsebenen der subnationalen Verwaltungen bewusst war. Ein dezidierter Einbezug der nationalen und subnationalen Parlamente und der Bürgerinnen und Bürger fand kaum statt (vgl. Zeitlin 2005; Behning 2009; Heidenreich/Zeitlin 2009). Um es kurz und knapp auf den Punkt zu bringen: Die gesellschaftspolitische Aufgabe der Etablierung eines einheitlichen europäischen Wohlfahrtsmodells fand weitgehend hinter verschlossenen Türen, OHNE DIE PARLAMENTE UND OHNE DIE GESELLSCHAFT statt!

Für die Durchsetzung der nationalen Reformprozesse wurde hingegen auf Argumente wie „die Globalisierung“ und „den demographischen Wandel“ gesetzt (vgl. Behning 2009). Und dies, obwohl der europäische Binnenmarkt bereits die Antwort auf die Globalisierung darstellt und der „demographische Wandel“ insbesondere durch die Gleichstellungspolitik der EU verschärft werden könnte, wenn nicht gleichzeitig entsprechende, sozialpolitische Maßnahmen verabschiedet und vor allem auch umgesetzt werden.

### **2.1.2 Geschichte der Politikfeldentwicklung**

Doch bevor ich auf diesen Punkt näher eingehe, lassen sie mich zunächst die Ergebnisse der Entwicklung im Politikfeld der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitiken im „europäischen Mehrebenensystem“ in aller Kürze nachzeichnen. Seinen Aufschwung erfuhr das Politikfeld mit der Verabschiedung der Gender-Mainstreaming-Ansätze in der europäischen Beschäftigungspolitik, die mit konkreten Zielvorgaben ausgestattet waren und die bis zur jüngsten Verabschiedung der Strategie „Europa 2020“ ihre Gültigkeit hatten. Während die Erwerbsbeteiligung in der EU und in jedem Mitgliedstaat insgesamt auf 70% ansteigen sollte, galt für die Erwerbsbeteiligung von Frauen die 60%-Marke (detaillierter vgl. Behning/Serrano Pascual 2001). Die Förderung der Frauenerwerbsbeteiligung und die Gleichstellung der Geschlechter wurde zum erklärten politischen Ziel. Als Argument diente neben der Gleichstellung der Geschlechter auch „der demographische Wandel“, denn nur wenn der Anteil der Erwerbsbevölkerung erhöht wird – so die Argumentation – , können

unter den derzeitigen demographischen Entwicklungen die sozialen Sicherungssysteme in den Bereichen Rente und Gesundheit aufrecht erhalten werden.

Klar und deutlich war jedoch, dass die Erhöhung der Frauenerwerbsquote – so sie nicht zu einem weiteren Einknicken der Geburtenzahlen beitragen soll – gleichzeitig mit einer Erhöhung der öffentlichen Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche einhergehen muss (detaillierter vgl. Wroblewski/Leitner 2005). Dementsprechend einigten sich die FamilienministerInnen im Zuge der europäischen Koordinierungspolitiken aller 27 EU-Mitgliedstaaten darauf, das Angebot und die Qualität von Kinderbetreuung – auch für unter Dreijährige – in den Mitgliedstaaten massiv auszubauen und Ganztagsschulangebote zu verstärken. Auch hier wurden Zielvorgaben verabschiedet, die Frau von der Leyen dann auch in der Bundesrepublik durchsetzen konnte, wobei – wie wir alle wissen – die Umsetzung der Bundesländer noch zu Wünschen übrig lässt.

Mit der Einführung der Elternzeit, die nun von beiden Elternteilen in Anspruch genommen werden kann, wird ein Ausscheiden der Mütter vom Erwerbsarbeitsmarkt für maximal 12 Monate subventioniert. Des Weiteren sind Änderungen im Renten-, Pflege- und Scheidungsrecht zu vermelden, die alle darauf abzielen, die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erhöhen. Außerdem setzten sich die GleichstellungsministerInnen aller 27 EU-Mitgliedstaaten gemeinsam für die Überwindung der Lohnungleich zwischen den Geschlechtern und den Abbau der Frauenarmut ein.

Festzuhalten bleibt, dass sich in den EU-Mitgliedstaaten zunehmend ein wohlfahrtsstaatliches Geschlechtermodell etablierte, das auf die Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsmarkt ausgerichtet ist. All dies geschieht vor dem Hintergrund, dass Familien- und Reproduktionsarbeit weiterhin überwiegend von Frauen geleistet wird und öffentliche Betreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und ältere Pflegebedürftige bislang nicht ausreichend und flächendeckend zur Verfügung stehen.

### **2.1.3 Aktuelle Herausforderungen**

Betrachten wir nun die neuesten Entwicklungen im Bereich der wohlfahrtspolitischen Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitiken im ‚europäischen Mehrebenensystem‘:

Mit der Verabschiedung der Strategie ‚Europa 2020‘ wurden fünf Ziele verabschiedet, die bis zum Jahr 2020 erreicht sein sollen. Aus geschlechterpolitischer Perspektive ist insbesondere das erste Ziel interessant. Es lautet:

„Die Beschäftigungsquote unter den 20- bis 64-jährigen sollte unter anderem durch die vermehrte Einbeziehung der Frauen und älteren Arbeitnehmer sowie die bessere Eingliederung von Migranten in die Erwerbsbevölkerung von derzeit 69% auf mindestens 75% ansteigen“ (KOM 2010).

Die bislang ausschließlich in Englisch vorliegenden neuen Beschäftigungsrichtlinien, die als integrativer Teil der Strategie ‚Europa 2020‘ gelten, konkretisieren dieses Ziel. Dort heißt es:

„The EU headline target, on the basis of which Member States will set their national targets, (...), is of aiming to bring by 2020 to 75% the employment rate for women and men aged 20-64“ (Council of the European Union 2010: 12; Hervorhebung UB).

Damit ist es amtlich: Die 27 Staats- und Regierungschefs haben sich für eine beschäftigungspolitische Gleichstellung- und Antidiskriminierungspolitik ausgesprochen die Männer und Frauen gleichermaßen am Erwerbsleben teilhaben lassen soll. Damit hat sich ein gleichstellungspolitischer Kurs durchgesetzt, der die Gleichheit von Frauen und Männern betont, in der wohlfahrtsstaatlichen Geschlechterforschung als Dual-Earner-Model bezeichnet wird und bislang in den liberalen, skandinavischen und den meisten osteuropäischen Ländern vorzufinden ist.

Betrachtet man die gerade zitierte 7. Beschäftigungsrichtlinie näher, so lässt sich das zukünftige Geschlechterleitbild des europäischen Sozialmodells noch näher einkreisen. In der Begründung heißt es:

„Member States should review tax and benefit systems, and public services capacity to provide the support needed, in order to increase labour force participation and stimulate labour demand. They should promote (...) gender equality including equal pay (...). Work-life balance policies with the provision of affordable care and innovation in work organisation should be geared to raising employment rates, particularly among youth, older workers and women“ (ebd.).

Die Betonung der öffentlichen Betreuungsangebote, die zumal bezahlbar sein sollen, lässt den Schluss zu, dass sich die skandinavischen und osteuropäischen Betreuungsmodell in den Vorüberlegungen durchgesetzt haben könnten. Für die meisten kontinental-westeuropäischen Länder, zu denen auch die Bundesrepublik Deutschland zählt, birgt die Strategie ‚Europa 2020‘ damit einen erheblichen Reformbedarf im Bereich der wohlfahrtsstaatlichen Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitiken die in der Bundesrepublik im Bereich der Betreuungsangebote insbesondere von den Bundesländern umgesetzt werden müssen.



## **2.2 Das Gespür für den richtigen Zeitpunkt**

Kommen wir nun zum zweiten Element ‚guter Praxis‘ wissenschaftlicher Politikberatung, dem „Gespür für den richtigen Zeitpunkt“ der Politikberatung.

M.E. ist es nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und der Verabschiedung der Strategie ‚Europa 2020‘ an der Zeit, die Hintergründe der wohlfahrtspolitischen Reformprozesse, die in den 27 EU-Mitgliedstaaten in den letzten 10 Jahren stattgefunden haben und in den nächsten 10 Jahren stattfinden sollen, öffentlich zu thematisieren – denn, wie sich erinnern, verlangt die ‚gute Praxis‘ wissenschaftlicher Politikberatung nach Transparenz und Öffentlichkeit.

Fragen werden Sie sich, warum erst jetzt? Hintergrund meiner Einschätzung ist, dass in den vergangenen 10 Jahren härteste Verhandlungen und innerinstitutionelle Kämpfe insbesondere zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten sowie untereinander notwendig waren, um die Wohlfahrtspolitik im ‚europäischen Mehrebenensystem‘ von einer regulativ, neo-liberalen Ausrichtung hin zu einer der Sozialen Marktwirtschaft zu befördern. Heute verfügen wir mit dem Vertrag von Lissabon über die rechtliche Basis, die in den Weg zur Sozialen Marktwirtschaft festgelegt hat, sowie über europäische Grundrechte, die auch soziale Grundrechte umfassen. Aus der Perspektive der wohlfahrtsstaatlichen Geschlechterpolitik ist zudem anzufügen, dass es mit der Strategie „Europa 2020“ nun auch fixiert wurde, dass das Primat der Geschlechtergleichstellung in den nächsten zehn Jahren auf dem politischen Fahrplan steht.

## **2.3 Die Sensibilität für die Bedürfnisse der Adressat(Inn)en**

Kommen wir zum dritten Punkt, die Sensibilität für die Bedürfnisse der Adressat(Inn)en der Politikberatung.

Die Adressat(Inn)en der Politikberatung im Bereich der wohlfahrtspolitischen Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitiken dürften, so meine Einschätzung, nach ländervergleichenden Studien Ausschau halten, die die wohlfahrtspolitischen Reformen der

letzten zehn Jahre in den 27 EU-Mitgliedstaaten aus geschlechterpolitischer Perspektive vergleichend analysieren, ihre Wirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter überprüfen und die Wirkungen der Politik im ‚europäischen Mehrebenensystem‘ berücksichtigen. Meines Wissens nach, wird sich das neu geschaffene *European Institute for Gender Equality* im litauischen Vilnius dieser Aufgabe im Bereich der Politikinhalte widmen, was selbstverständlich auch die Evaluation der Politikgestaltung in den nächsten 10 Jahren umfasst. Weniger abgedeckt sind Studien, die sich der Partizipationschancen von Frauen- und gleichstellungspolitischen Institutionen am politischen Prozess aus ländervergleichender Perspektive widmen, die insbesondere für NGOs von Interesse sein könnten.

Des Weiteren benötigen die Adressat(Inn)en von wissenschaftlicher Politikberatung, insbesondere die PolitikerInnen, m.E. massive Unterstützung bei der Vermittlung der Wohlfahrtspolitik im ‚europäischen Mehrebenensystem‘ – und dies erstreckt sich nicht nur auf die wohlfahrtspolitischen Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitiken. Die hier notwendige wissenschaftliche Politikberatung wird gesamteuropäische Zusammenhänge deutlich machen müssen und vor allem eingestehen müssen, dass im europäischen Integrationsprozess Fehler begangen wurden, die es nun zu korrigieren gilt. M.E. muss PolitikerInnen die Angst genommen werden, Klartext zu reden. Auch ich kenne diese Ängste und war bei meinen ersten Uniseminaren, die ich zum Thema angeboten habe, zunächst sehr vorsichtig, musste aber feststellen, dass die Studierenden nach dem Verstehen der Gesamtzusammenhänge ein enormer Wille zur Mitgestaltung des gesamteuropäischen Prozesses der Bildung eines europäischen Sozial- und Geschlechtermodells befiehl, an dem sie enormen Spaß hatten. Denn nicht zu Letzt bietet der gemeinsame politische Prozess aller EU-BürgerInnen auch Möglichkeiten, bestehende Ungleichheiten zu verringern – dafür ist die wohlfahrtspolitische Geschlechterpolitik im ‚europäischen Mehrebenensystem‘ ein lebender Beweis.

#### **2.4 Das Verständnis der Eigenlogik des politischen Prozesses**

Kommen wir zum letzten Punkt, dem Verständnis der Eigenlogik des politischen Prozesses.

Mit dem Vertrag von Lissabon ist ein neues, europäisches Gesetzgebungsverfahren etabliert worden, dass die nationalen und subnationalen parlamentarischen Akteure im ‚europäischen

Mehrebenensystem' stärker in den gesamteuropäischen Gestaltungsprozess integriert. Auch die Strategie ‚Europa 2020‘ hebt implizit auf dieses Gesetzgebungsverfahren ab. Ziel und Zweck dieses neuen, europäischen Gesetzgebungsverfahrens ist es auch, die Abtretung nationaler Kompetenz an die EU vorzubereiten. Zu beobachten ist, dass sich die Strategie ‚Europa 2020‘ insbesondere im Bereich der Wirtschafts- und Finanzpolitiken in diese Richtung bewegt, während die Ausgestaltung der sozialen Dimension weiterhin auf nationale Koordinierungspolitiken abzielt, die nun zwar explizit die Konvergenz der 27 EU-Wohlfahrtssysteme anstreben, aber von einer gemeinsamen europäischen Lösung noch weit entfernt sind. Somit besteht die Gefahr, dass der im europäischen Integrationsprozess begangene Fehler – die Vorfahrt der wirtschaftlichen Integration ohne die gleichzeitige soziale Integration – abermals begangen wird.

Diesem Fehler kann m.E. nur durch eine aktive Einbeziehung der EU-BürgerInnen in den gesamteuropäischen Prozess und eine gemeinsame Ausgestaltung der Sozialen Marktwirtschaft vorgebeugt werden. Vielleicht gelingt es sogar, die wohlfahrtsstaatlichen Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitiken im ‚europäischen Mehrebenensystem‘ als Zugpferd für den gesamteuropäischen Prozess zu vermarkten und ihnen damit eine prominente Stellung zu verschaffen.

### **Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!**

#### ***Literatur***

- Behning, Ute 2009: Sozialpolitik im europäischen Mehrebenensystem. Analysen kommunikativen Handelns am Beispiel des Politikprozesses zum Hartz-IV-Gesetz. Opladen & Farmington Hills: Budrich UniPress Ltd.
- Behning, Ute/Serrano Pascual, Amparo (eds.) 2001: Gender Mainstreaming in the European Employment Strategy. Brussels: ETUI-Press.
- Benz, Arthur 2003: Mehrebenenverflechtung in der Europäischen Union. In: Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, Beate (Hg.): Europäische Integration. 2. Auflage. Opladen: Leske und Budrich, 317-351.
- Borrás, Susana/Jacobson, Kerstin 2004: The Open Method of Co-ordination and New Governance Patterns in the EU. In: Journal of European Public Policy, 11: 2, 185-208.
- Council of the European Union 2010: Council of the European Union. Proposal for a Council Decision on Guidelines for the Employment Policies of the Member States: Part II of the Europe 2020 Integrated Guidelines. 10380/10. Brussels, 31 May 2010.
- Der Präsident der Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.) 2008: Leitlinien Politikberatung. Berlin: Oktoberdruck.
- Europäischer Rat 2000: Europäischer Rat. Schlussfolgerungen des Vorsitz. 23. und 24. März 2000. Lissabon.
- Europäischer Rat 2010: Europäischer Rat. Schlussfolgerungen der Tagung am 17. Juni 2010. EUCO 13/10. Brüssel, den 17. Juni 2010.
- Heidenreich, Martin/Zeitlin, Jonathan (eds.) 2009: Changing European Employment and Welfare Regimes. The influence of the open method of coordination on national reforms. London/New York: Routledge.
- Jachtenfuchs, Markus/Kohler-Koch, Beate 2003: Regieren und Institutionenbildung. In: dies. (Hg.): Europäische Integration. 2. Auflage. Opladen: Leske und Budrich, 11-46.

- KOM 2010: Europäische Kommission. Mitteilung der Kommission. Europa 2020. Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Brüssel, den 3.3.2010.
- Scharpf, Fritz W. 1998: Jenseits der Regime-Debatte: Ökonomische Integration, Demokratie und Wohlfahrtsstaat in Europa. In: Lessenich, Stephan/Ostner, Ilona (Hg.): Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive. Frankfurt/New York: Campus, 321-349.
- Scharpf, Fritz W. 1999: Regieren in Europa. Effektiv und demokratisch? Frankfurt/New York: Campus.
- Weingart, Peter 2008: Zur Aktualität von Leitlinien für ‚gute Praxis‘ wissenschaftlicher Politikberatung. In: Der Präsident der Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.) 2008: Leitlinien Politikberatung. Berlin: Oktoberdruck, 11-17.
- Wroblewski, Angela/Leitner, Andrea 2005: Lernen von den Besten. Interdependenzen von Frauenerwerbsbeteiligung und Geburtenzahlen im Ländervergleich. Düsseldorf: edition der Hans-Böckler-Stiftung.
- Zeitlin, Jonathan 2005: The Open Method of Coordination in Action. Theoretical Promise, Empirical Realities, Reform Strategy. In: ders./Pochet, Philippe (eds.): The Open-Method of Co-ordination. The European Employment and Social Inclusion Strategies. Bruxelles: Peter Lang, 447-503.